



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0898/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. In Brandenburg sind zwei Männer beim Absturz eines kleinen Flugzeugs gestorben. Eine Zeitung berichtet am 01.09.2025 online unter dem Titel „Die Ermittlungen laufen“: Flugzeugabsturz bei [Ort] fordert zwei Todesopfer“ über den Fall.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die erste Veröffentlichung der Meldung zu einem Zeitpunkt erfolgt sei, „als selbst vor Ort Anwesende und Angehörige(!) von den offiziellen, vor Ort anwesenden Kräften der Polizei über den Tod der Verunfallten noch nicht informiert worden waren“. Auch die in Berlin lebenden nächsten Familienangehörigen – „Sohn und Mutter“ – seien zu diesem Zeitpunkt noch nicht benachrichtigt gewesen. Zudem beanstandet der Beschwerdeführer, dass der veröffentlichte Inhalt nicht den Tatsachen entsprochen habe. Es sei behauptet worden, „dass eine Person zunächst lebend geborgen wurde und erst später verstarb“, was nicht zutreffend gewesen sei. Darüber hinaus sei fälschlich angegeben worden, dass die Verunfallten verschwägert gewesen seien, obwohl es sich tatsächlich um „Brüder“ gehandelt habe.

III. Für die Zeitung nimmt der Chefredakteur Stellung. Demnach erhielt der Polizeireporter der Zeitung am 30. August gegen 13:40 Uhr erste Hinweise auf einen Flugzeugabsturz. Nach telefonischer Rücksprache mit der Polizei sei ihm bestätigt worden, dass es einen Absturz gegeben habe und eine Person ums Leben gekommen sei. Daraufhin habe die

Zeitung um 14:22 Uhr einen ersten Online-Artikel mit dem Titel „Flugzeugabsturz bei [Ort] fordert ein Todesopfer“ veröffentlicht. Darin habe es geheißen: „Die zweite Person wurde verletzt geborgen und medizinisch versorgt.“

Um 16:02 Uhr habe die Deutsche Presse-Agentur (dpa) eine Meldung verbreitet, laut der beide Insassen des Flugzeugs ums Leben gekommen seien. Der dpa-Autor habe zuvor die Meldung der Lokalzeitung gelesen und daraufhin selbst bei der Polizei nachgefragt, die ihm den aktualisierten Stand bestätigt habe. Eine diensthabende Redakteurin der Lokalzeitung habe daraufhin den Online-Artikel um 17:02 Uhr entsprechend aktualisiert („zwei Tote“).

Zum Verwandtschaftsverhältnis der Opfer habe der Artikel zu diesem Zeitpunkt keine Angaben enthalten. Erst am Folgetag, dem 1. September, sei ergänzt worden, dass es sich um den Piloten und seinen Schwager gehandelt haben „soll“. Diese Information stammte dem Chefredakteur zufolge aus einem Zitat eines Boulevardmediums, das sie zuerst verbreitet hätte. Da die Polizei dies nicht bestätigte, sei die Angabe später wieder entfernt worden – „mit einem entsprechenden Transparenzhinweis“.

Auf Bitten der Geschäftsstelle hat der Chefredakteur den Link zur korrigierten Fassung vorgelegt. Er erklärt auf Anfrage der Geschäftsstelle dazu: „Die Korrektur erfolgte, nachdem wir durch Ihr Beschwerdeschreiben auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht wurden. Den Zeitstempel haben wir nicht geändert, weil der Artikel sonst auf unserer Seite wieder neu ausgespielt und damit sichtbar geworden wäre.“ Der Hinweis unter dem Artikel lautet: „Transparenz-Hinweis: In einer früheren Version dieses Textes stand, dass es sich nach Informationen der B.Z. bei den Opfern um den Piloten und dessen Schwager handeln soll. Diese Information konnte jedoch nicht bestätigt werden.“

Der Chefredakteur räumt ein, dass es möglich sei, dass die Erstmeldung veröffentlicht wurde, bevor die Angehörigen informiert waren: „Sollten wir unsere Erstmeldung zu einem Zeitpunkt veröffentlicht haben, zu dem die Angehörigen noch keine Kenntnis über den Todesfall hatten, tut uns das sehr leid.“ Er betont jedoch, dass die Polizei in solchen Fällen üblicherweise darauf hinweise, mit der Veröffentlichung zu warten – was hier nicht geschehen sei. Der Reporter habe daher nach Bestätigung durch mehrere Quellen gehandelt. Zudem habe der Text „keinerlei Informationen, die die Insassen identifizierbar gemacht hätten“, enthalten. Er bittet darum, die Beschwerde abzulehnen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt an, dass die erste Meldung, in der die Rede von nur einer verunglückten Person war, auf Angaben der Polizei beruhte. Auf diese so genannte privilegierte Quelle muss sich die Redaktion verlassen können. In der Nennung des falschen Verwandtschaftsverhältnisses erkennt der Ausschuss einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht (Ziffer 2 des Pressekodex).

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

SymbolOTOS müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>